

5 C 4.21 - Erstattung der Kosten für die Förderung in einer Kindertagesstätte über die vom Jugendhilfeträger gewährten Unterhaltspauschalen hinaus

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts

auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2022

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Störmer,

die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Stengelhofen-Weiß, Dr. Harms sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht Holtbrügge und Preisner

für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2021 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Zahlung der Kosten für die Kindertagesförderung eines Pflegekindes über die Pflegegeldpauschalen hinaus.

Der Kläger, das Jugendamt der Stadt E., war von September 2014 bis Februar 2020 Amtsvormund für das am 12. Januar 2013 geborene Kind L. N. T. Bereits kurz nach der Geburt des Kindes war der im Bereich der beklagten Stadt A. lebenden Kindesmutter die elterliche Sorge entzogen und dem zunächst eingesetzten Vormund (erstmalig) Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege durch die Beklagte gewährt worden. Nachdem es zunächst in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht worden war, wurde das Kind seit dem 28. März 2013 in Vollzeitpflege in der Sonderpädagogischen Pflegestelle der Diakonie D. I. W. und H. Y. in E. betreut, die seit Februar 2020 auch Vormünder des Kindes sind. Die

- 2 Diakonie D. schloss mit der Beklagten unter dem 22. März 2013 einen Vertrag über die Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Sonderpädagogischen Pflegestelle für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII. Darin verpflichtete sie sich unter anderem zur Betreuung des Kindes in der Pflegestelle in E., während die Beklagte die Zahlung von Pflegegeld nach § 39 SGB VIII in Höhe von insgesamt 1 812,20 € unmittelbar an die Pflegestelle zusagte. Darin enthalten waren der Betrag zum notwendigen Unterhalt des Pflegekindes (467,00 €), ein Erziehungsbeitrag (730,61 €), ein Beitrag für die Alterssicherung der Pflegeperson (62,59 €) sowie ein zusätzlicher Betreuungsbetrag für wöchentlich 15 Stunden (598,00 €), um eine entsprechende Entlastung der Pflegeeltern sicherzustellen. Das Kindergeld (46,00 €) wurde abgezogen.

- 3 Nachdem der Kläger als Vormund eingesetzt worden war, bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 15. Dezember 2014 für sein Mündel L. N. T. Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege durch den Leistungsträger Diakonie D. ab dem 28. März 2013, befristet bis zum 11. Januar 2031.

4 Mit Schreiben vom 15. Mai 2015 bat die Beklagte die Stadt E. um Übernahme des Jugendhilfefalles in deren örtliche Zuständigkeit gemäß § [86 Abs. 6 SGB VIII](#) und sicherte Kostenerstattung nach § [89a SGB VIII](#) zu. Eine Übernahme des Falles erfolgte jedoch nicht.

5 Ab dem 1. August 2015 besuchte das Kind eine Kindertagesstätte in E. Zu den Beiträgen für die Kindertagesbetreuung in Höhe von monatlich 44,00 €, die längstens bis zum 31. Juli 2018 anfielen, wurden die Pflegeeltern herangezogen. Die Beklagte leistete während dieses Zeitraums weiter Hilfe zur Erziehung einschließlich der Kosten für den notwendigen Unterhalt des Kindes gemäß § [39 SGB VIII](#), lehnte aber den Antrag der Diakonie auf Übernahme der Beiträge für die Kindertagesbetreuung ab. Der vorsorglich eingelegte Widerspruch der Pflegeeltern hatte keinen Erfolg.

6 Die auf Aufhebung des ablehnenden Bescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheids und die [Verpflichtung](#) der Beklagten zur [Zahlung](#) der Kosten der Kindertagesförderung für das Kind L. N. T. gerichtete Klage hat in beiden Vorinstanzen Erfolg gehabt. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf [Zahlung](#) der Kosten im Rahmen der [Leistungen](#) nach § [39 SGB VIII](#) über die festgelegten Pauschalen hinaus. Die Beiträge, die Pflegeeltern für die Betreuung ihres Pflegekindes in einer Kindertageseinrichtung aufzubringen hätten, gehörten zum notwendigen Sachaufwand, den der Jugendhilfeträger sicherzustellen habe. Diese Aufwendungen hätten bei der Ermittlung des in N. W. gewährten monatlichen Pauschalbetrags, an dem sich auch die zwischen der Beklagten und der Diakonie D. vereinbarten Zahlungen orientierten, keine Berücksichtigung gefunden, weil sie sich einer typisierenden Betrachtung entzögen. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#) für den Regelfall ("sollen") Pauschalbeträge vorsehe, also den gesamten wiederkehrenden Bedarf damit als abgedeckt ansehe. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung sei zwar ein typischer Aufwand, § [39 Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 SGB VIII](#) erlaube aber Abweichungen, wenn diese nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten seien. Das sei auch in Sachverhaltskonstellationen der Fall, die sich wie hier einer Typisierung entzögen.

7 Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision. Der Besuch einer Kindertagesstätte sei kein atypischer Sonderbedarf, sondern der Regelbedarf eines Kindes. Die vom Oberverwaltungsgericht in Bezug genommenen "Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung des monatlichen Pauschalbetrags bei Vollzeitpflege" seien weder bindend noch sei nachvollziehbar, dass danach Elternbeiträge für Kindertagesstätten bei der Bemessung der Pauschalbeträge nicht berücksichtigt worden seien. Diese seien nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes und dem in § [39 SGB VIII](#) geregelten Wortlaut in den Pauschalbeträgen enthalten. Unerheblich sei die unterschiedliche Höhe und Berechnung der Elternbeiträge in den verschiedenen Kommunen und es sei ohnehin nicht nachvollziehbar, auf welcher Rechtsgrundlage Pflegepersonen zu Elternbeiträgen herangezogen würden.

8 Der Kläger verteidigt die angegriffene Entscheidung.

II.

9 Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das angefochtene Urteil steht zwar mit Bundesrecht nicht im Einklang (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 [VwGO](#)), soweit das Oberverwaltungsgericht davon ausgeht, dass sich der Anspruch des Klägers auf [Zahlung](#) der Kosten der Kindertagesförderung für sein [Mündel](#) über die bereits gewährte Unterhaltspauschale hinaus aus § [39 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SGB VIII](#) (des Achten Buches Sozialgesetzbuch) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 ([BGBl. I S. 2022](#)) - SGB VIII -, für den hier maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 ([BGBl. I S. 3618](#)) ergibt. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erweist sich aber aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 [VwGO](#)).

- Das Oberverwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass dem Kläger für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2018 gegen die Beklagte ein über die ihm bereits gewährten Unterhaltspauschalen hinausgehender Anspruch auf [Zahlung](#) der Kosten für die Kindertagesförderung seines Mündels L. N. T. zusteht. Der Anspruch kann allerdings entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts weder allein und unmittelbar auf § 39 SGB VIII noch namentlich auf § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII gestützt werden, wonach die laufenden [Leistungen](#) in einem monatlichen
- 10 Pauschalbetrag gewährt werden sollen, soweit nicht nach den Besonderheiten des Einzelfalles abweichende [Leistungen](#) geboten sind. Anspruchsgrundlage ist wegen des Übergangs der örtlichen Zuständigkeit auf die Stadt E. vielmehr § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. den §§ 27 SGB VIII, 33 Satz 2 SGB VIII und § 39 Abs. 1 und 2 Satz 1 SGB VIII sowie dem Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 15. Dezember 2014 (1.). Danach hat der Kläger als personensorgeberechtigter Amtsvormund des Kindes Anspruch auf die geltend gemachten Kosten für die Kindertagespflege über die bereits von der Beklagten geleisteten Unterhaltspauschalen hinaus (2.).
1. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf [Zahlung](#) der Kosten für die Kindertagesförderung über die gewährte Unterhaltspauschale hinaus folgt aus § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. den §§ 27
- 11 [SGB VIII](#), 33 Satz 2 SGB VIII und § 39 Abs. 1 und 2 Satz 1 SGB VIII sowie dem Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 15. Dezember 2014.
- Nach § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bleibt im Fall des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für eine [Leistung](#) der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der [Leistung](#) verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die [Leistung](#) fortsetzt. Die Vorschrift enthält keine Zuständigkeitsregelung, sondern eine eigenständige materielle Leistungsverpflichtung im Fall einer nicht
- 12 mehr bestehenden örtlichen Zuständigkeit (vgl. Loss, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 86c Rn. 4; Lange, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2022, Stand 27. Oktober 2022, § 86c Rn. 18 m. w. N.). Deren Voraussetzungen sind erfüllt. Denn obwohl die örtliche Zuständigkeit gemäß § 86
- [Abs. 6 SGB VIII](#) noch vor Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums auf die Stadt E. übergegangen ist (a), war die Beklagte gemäß § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII weiterhin zur Erbringung der hier in Rede stehenden [Leistung](#) verpflichtet (b).
- a) Die Beklagte war ursprünglich gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung örtlich zuständig, weil der Vater des Pflegekindes unbekannt war und dessen [Mutter](#) als maßgeblicher Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt in A. hatte. Die örtliche Zuständigkeit hierfür ist aber bereits am
- 13 28. März 2015 - also noch vor Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte - gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII auf die Stadt E. übergegangen. Nach dieser Vorschrift wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist.
- Bei I. W. und H. Y. in E., in deren Sonderpädagogischer Pflegestelle das Kind L. N. T. nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts (§ 137 Abs. 2 [VwGO](#)) am 28. März 2013 untergebracht wurde, handelt es sich
- 14 um Pflegepersonen im Sinne des § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII. Der Verbleib des Kindes dort war bereits nach dem Ablauf von zwei Jahren Ende März 2015 zu erwarten, was zwischen den Beteiligten ebenfalls nicht streitig und auch in dem Ersuchen der Beklagten an die Stadt E. vom 15. Mai 2015 zum Ausdruck gekommen ist, den Jugendhilfefall gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII in deren örtliche Zuständigkeit zu übernehmen.
- b) Die Beklagte war aber trotz des kraft Gesetzes eingetretenen Zuständigkeitsübergangs weiterhin zur
- 15 [Leistung](#) verpflichtet.
- [aa\)](#) Die nunmehr als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig gewordene Stadt E. hat den Hilfefall nach dem Übernahmeersuchen der Beklagten nicht zur Bearbeitung übernommen und die [Leistung](#) der Hilfe
- 16 zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nicht selbst fortgesetzt. Im streitgegenständlichen Zeitraum hat - was zwischen den Beteiligten unstreitig ist - ausschließlich die Beklagte Jugendhilfeleistungen erbracht, nicht aber die Stadt E.

bb) Der [Verpflichtung](#) der Beklagten zur Weitergewährung der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege steht nicht entgegen, dass es sich hier wegen der [Behinderung](#) des Pflegekindes auch um einen Fall der Eingliederungshilfe handeln dürfte. Die Zuständigkeit ist deshalb nicht auf die Städteregion A. als dem für Eingliederungshilfeleistungen sachlich zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Der Vorrang der Eingliederungshilfe gemäß § [10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII](#) begründet keine Freistellung des nachrangig verpflichteten Trägers, sondern bewirkt gegebenenfalls nur, dass diesem ein Erstattungsanspruch zusteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 - 5 C 26.98 - BVerwGE 109, 17 325 <330> und Beschluss vom 22. Mai 2008 - 5 B 203.07 - juris). Auch aus § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX in der Fassung von Art. 1 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 ([BGBl. I S. 3234](#)) ergibt sich nichts Anderes. Die Regelung, die bereits ihrem Wortlaut nach nur für die Neubeantragung von [Leistungen](#) gilt, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Denn sie ist gemäß Art. 26 Abs. 1 des Bundesteilhabegesetzes erst am 1. Januar 2018 und damit zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, zu dem die Beklagte bereits seit Langem die streitgegenständliche Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeit- und Familienpflege für das Kind L. N. T. erbrachte.

cc) Die weiteren Voraussetzungen für die [Verpflichtung](#) zur Weiterleistung gemäß § 86c Abs. 1 Satz [1 SGB VIII](#), dass schon vor dem Zuständigkeitswechsel eine entsprechende Leistungspflicht des bisher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers bestanden hat ("verpflichtet bleibt") und auch spezifiziert und individualisiert von dem bisherigen Träger durch die Bewilligung einer [Leistung](#) erbracht worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 2002 - 5 C 57.01 - BVerwGE 117, 184 <188, 192>; Lange, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2022, Stand 27. Oktober 2022, § 86c Rn. 21, 24), liegen ebenfalls vor.

Die Leistungspflicht und deren Konkretisierung im vorstehenden Sinne ergeben sich hier aus dem Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 2014. Darin hatte diese dem Kläger rückwirkend ab dem 28. März 2013 Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege durch den Leistungsträger Diakonie D. gewährt und die [Leistung](#) bis zum 11. Januar 2031 befristet. Aufgrund dessen war die Beklagte nicht nur verpflichtet, dem Kläger Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege in der Sonderpädagogischen Pflegestelle I. W. und H. Y. nach Maßgabe des mit der Diakonie abgeschlossenen Vertrages vom 22. März 2013 und der gesetzlichen Regelungen zu leisten, sondern auch, diejenigen Unterhaltsleistungen für das Pflegekind zu gewährleisten, die den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls darüber hinaus nach den gesetzlichen Regelungen - hier §§ [27 SGB VIII](#), [33 SGB VIII](#) i. V. m. § [39 SGB VIII](#) - zustehen.

- Das ergibt die dem Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in Ermangelung einer entsprechenden Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht zustehende Auslegung des Bewilligungsbescheids vom 15. Dezember 2014, die sich entsprechend den zu den §§ [133 BGB](#) und [157 BGB](#) entwickelten Maßstäben bestimmt, wonach der in der Erklärung zum Ausdruck kommende erklärte Wille maßgeblich ist, wie ihn der [Empfänger](#) bei objektiver Würdigung verstehen konnte (vgl. BVerwG, Urteile vom 19. März 2013 - 5 C 16.12 - Buchholz 436.511 § [93 SGB VIII](#) Nr. 4 Rn. 10 und vom 28. November 2019 - 5 A 4.18 - BVerwGE 167, 163 Rn. 22, jeweils m. w. N.). In dem Bescheid wird dem Kläger ausdrücklich Hilfe zur Erziehung "gemäß § [27 SGB VIII](#) in Verbindung mit § [33 SGB VIII](#) (Vollzeitpflege) gewährt". Die Hilfestellung wird außerdem dahin konkretisiert, dass die Hilfe von der Diakonie D. "durchgeführt" wird, der die Beklagte "als Leistungsanbieter" eine Durchschrift des Bescheids zusammen mit der folgenden Zusage übersandt hat: "Die Kosten werden von mir gemäß den gültigen Entgeltvereinbarungen / getroffenen Vereinbarungen übernommen." Damit wird ebenso wie mit der Nennung der ungefähren Kosten der Hilfe in Höhe von 2 790,95 € zugleich auf den am 22. März 2013 zwischen der Diakonie und der Beklagten geschlossenen [Vertrag](#) über die [Leistungen](#) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Sonderpädagogischen Pflegestelle für Kinder mit chronischen
- 20 Erkrankungen und Behinderungen gemäß § [33 Satz 2 SGB VIII](#) Bezug genommen. Sowohl der Bescheid als auch der in Bezug genommene [Vertrag](#) sind nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizonts dahin zu verstehen, dass die dort ausdrücklich aufgeführten Unterhaltsleistungen nicht abschließend geregelt sind, sondern das Pflegekind dasjenige erhält, was ihm nach § [39 SGB VIII](#) zukommen soll. Dafür spricht bereits die ausdrückliche Nennung der §§ [27 SGB VIII](#) und [33 SGB VIII](#), was die gesetzliche [Verpflichtung](#) zur Sicherstellung des Unterhalts des Kindes außerhalb des Elternhauses gemäß § [39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) mit einschließt. Diese Rechtsgrundlage für die Gewährung der Vollzeitpflege in Form der Familienpflege in einer sozialpädagogischen Pflegestelle nennt auch § 2 des Vertrages vom 22. März 2013, der außerdem ausdrücklich den ursprünglichen Bewilligungsbescheid der Beklagten in Bezug nimmt. Soweit der [Vertrag](#), den der Senat insoweit mangels entsprechender Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht ebenfalls selbst auslegen kann, die nach § [39 SGB VIII](#) zu gewährenden [Leistungen](#) konkretisiert, schließt er deshalb darüber hinausgehende Unterhaltsansprüche für das Pflegekind nach § [39 SGB VIII](#) ebenfalls nicht aus. Zwischen den Beteiligten ist dementsprechend auch nicht streitig, dass die Beklagte zur Sicherstellung des Unterhalts des Mündels des Klägers außerhalb des Elternhauses gemäß § [39 SGB VIII](#) verpflichtet ist, sondern nur, ob der entsprechende Anspruch des Personensorgeberechtigten auch die - gegebenenfalls gesonderte - Erstattung der Kosten für die Kindertagesbetreuung des Pflegekindes umfasst.
2. Der Kläger hat als personensorgeberechtigter Amtsvormund Anspruch auf die geltend gemachten Kosten der Kindertagesbetreuung für sein [Mündel](#) L. N. T. Der Anspruch des Personensorgeberechtigten auf Sicherung des Unterhalts eines in Vollzeitpflege zu betreuenden Kindes umfasst gemäß § [39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) über den für den Sachaufwand festgesetzten Pauschalbetrag hinaus auch die Kosten der Kindertagesbetreuung, wenn diese Kosten - wie hier - bei der Festsetzung des Pauschalbetrags nicht berücksichtigt wurden.
- 21 Gemäß § [39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses unter anderem dann sicherzustellen, wenn - wie hier - gemäß § [33 SGB VIII](#) Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gewährt wird. Dieser umfasst gemäß § [39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII](#) die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Dabei soll der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende [Leistungen](#) gedeckt werden (§ [39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII](#)), die unter anderem im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in
- 22 Vollzeitpflege gemäß § [33 SGB VIII](#) nach § [39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII](#) zu bemessen sind (§ [39 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII](#)) (stRspr, vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 24. November 2017 - 5 C 15.16 - Buchholz 436.511 § [39 SGB VIII](#) Nr. 6 Rn. 10). Die Kosten der Kindertagesbetreuung gehören als Sachaufwand zum notwendigen Unterhalt des Kindes im Sinne des § [39 Abs. 1 SGB VIII](#), der gemäß § [39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII](#) als wiederkehrender Bedarf durch laufende [Leistungen](#) zu decken ist (a). Diesen Anspruch hat die Beklagte noch nicht durch die dem Kläger für den Unterhalt des Pflegekindes gewährten Pauschalleistungen erfüllt (b).

- a) Das Oberverwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass es sich bei den Kosten für die Kindertagesbetreuung des Pflegekinds um Sachaufwand im Sinne des § [39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII](#) und nicht um Kosten für die Pflege und Erziehung handelt. Diese betreffen die Abgeltung des Pflege- und Erziehungsaufwands durch die Pflegeperson in der Pflegefamilie, nicht aber die Beschaffung von Pflege- und Erziehungsleistungen Dritter (vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 16; Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand Juni 2021, § 39 Rn. 10, 14; Tammen, in: Mündel/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 39 Rn. 7). Dies ist ebenso wie der Umstand, dass nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts die Kosten für die Kindertagesbetreuung als wiederkehrende Bedarfe im Sinne des § [39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII](#) ohne Besonderheiten des Einzelfalles bei vielen Hilfeempfängern gleichermaßen bestehen und nicht einmalig sind, zwischen den Beteiligten nicht (mehr) streitig.
- b) Die Beklagte hat den danach grundsätzlich bestehenden Anspruch des Klägers auf Gewährung der Kosten für die Kindertagesbetreuung noch nicht erfüllt. Sie hat zwar im streitgegenständlichen Zeitraum gemäß § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#) i.V.m. § [39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII](#) Pauschalleistungen für den Unterhalt des Kindes erbracht (aa), die grundsätzlich die gesonderte Geltendmachung einzelner Kostenpositionen ausschließen (bb). Das gilt nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes jedoch nur, wenn es sich um Positionen handelt, die einer realitätsgerechten Pauschalierung zugänglich sind und jedenfalls bei der Bemessung der Pauschalsätze berücksichtigt worden sind (cc).
- aa) Die Beklagte hat im streitgegenständlichen Zeitraum gemäß § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#) i.V.m. § [39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII](#) Pauschalleistungen für den Unterhalt des Kindes erbracht. Nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts hat sie dem Kläger auf der Grundlage des ursprünglichen Bewilligungsbescheids vom 15. Dezember 2014 monatliche Pauschalbeträge nach Maßgabe des mit ihr geschlossenen Vertrages vom 22. März 2013 gewährt, der die [Leistungen](#) zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts gemäß § [39 SGB VIII](#) für das [Mündel](#) des Klägers konkretisiert und sich dabei an den erstmals mit Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. Januar 1991 (- IV B 2 - 6122.1) festgesetzten Pauschalbeträgen orientiert, die jährlich fortentwickelt werden. Insbesondere hat die Beklagte in dem [Vertrag](#) genau die Sachkostenpauschale in Höhe von 467,00 € zugrunde gelegt, die in dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11. April 2012 (MBL NRW. 2012 S. 164) vorgesehen war.
- bb) Wird der notwendige Unterhalt des Kindes gemäß § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#) i.V.m. § [39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII](#) - wie hier - durch die Festsetzung und Gewährung von Pauschalbeträgen sichergestellt, die auf einen den (durchschnittlichen) Bedarf und Aufwand angemessen erfassenden Pauschalierung beruhen, ist die gesonderte Geltendmachung einzelner Unterhaltsleistungen oder Kostenbestandteile grundsätzlich ausgeschlossen. Die Regelung in § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#), wonach die laufenden [Leistungen](#) in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden sollen, bezieht sich auf § [39 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB VIII](#). Danach werden die Pauschalbeträge für laufende [Leistungen](#) zum Unterhalt von den nach Landesrecht zuständigen [Behörden](#) festgesetzt, die dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen [Rechnung](#) zu tragen haben. Sind dementsprechend auf der Grundlage der angemessenen tatsächlichen Kosten Pauschalbeträge in der beschriebenen Weise festgesetzt worden und werden diese monatlich gewährt, so schließt dies nach Sinn und Zweck der vorgenannten Regelungen grundsätzlich einen Anspruch darauf aus, die gesonderte Erstattung einzelner Kostenpositionen als Teil der laufenden [Leistungen](#) vom Jugendhilfeträger zu erlangen. Denn das im Wortlaut beider Regelungen deutlich zum Ausdruck kommende Gebot ("sollen"), Pauschalbeträge festzusetzen und zu gewähren, dient nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl der Verwaltungsvereinfachung als auch dazu, einer gleichheitswidrigen Bemessung entgegenzutreten (vgl. BT-Drs. 11/5948 S. 76 f.). Damit stünde eine Geltendmachung einzelner Kostenbestandteile trotz geltender angemessener Pauschalbeträge nicht im Einklang. Das gilt nicht nur für die Kosten der Pflege und Erziehung des Kindes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. März 1999 - 5 B 129.98 - Buchholz 436.511 § [39 SGB VIII](#) Kinder- und Jugendhilfegesetz Nr. 1), sondern auch für die angemessen pauschalierten Sachkosten.

cc) Die gemäß § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#) i.V.m. § [39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII](#) festgesetzten und
27 gewährten Pauschalsätze haben eine den Anspruch auf Sachkostenerstattung erfüllende Wirkung,
soweit die Kosten als Faktor bei der Bemessung der Pauschalsätze tatsächlich berücksichtigt worden
sind.

(1) Entgegen der Ansicht der Beklagten kann aus der gesetzlichen Regelung nicht der Schluss gezogen
werden, der Pauschalbetrag sei stets in einem abschließenden Sinne als umfassende Deckung des
Regelbedarfs anzusehen, weil alle typischen Bedarfe der gesetzlichen Wertung nach im Pauschalbetrag
enthalten sein müssten. Vielmehr müssen die gemäß § [39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII](#) von den nach
Landesrecht zuständigen [Behörden](#) festzusetzenden Pauschalbeträge auch dann, wenn es sich - wie
hier bei den Beiträgen für die Kindertagesbetreuung des Pflegekindes - um typische Bedarfsbestandteile
handelt, nicht solche Kostenpositionen abdecken, die sich einer sinnvollen Pauschalierung entziehen.
Das folgt aus Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung. Bereits das Wort "sollen" bringt
zum Ausdruck, dass die Pauschalierungsverpflichtung nicht uneingeschränkt besteht und der
Pauschalierungsbehörde hinsichtlich des "Ob" der Pauschalierung ein, wenn auch stark eingeschränktes
[Ermessen](#) eingeräumt wird. Der Gesetzgeber wollte damit zum Ausdruck bringen, dass aus Gründen der
28 Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die am
(gesamten) tatsächlichen Lebensbedarf orientierte Hilfe im Regelfall zu pauschalieren ist, also nicht
notwendig alle Kostenpositionen von der Pauschalierung erfasst sein müssen (vgl. BT-Drs. 11/5948 S.
76). Das Absehen von der Pauschalierung kann mit Blick darauf etwa dann gerechtfertigt sein, wenn
bestimmte Teile des Bedarfs dem Grunde oder der Höhe nach nicht typisierbar sind. Das
Pauschalierungsgebot setzt voraus, dass sich die wiederkehrenden Bedarfe realitätsgerecht in den
Pauschalen abbilden lassen. Denn für das Pauschalierungsgebot gilt der Wirklichkeitsmaßstab, wie sich
aus dem binnensystematischen Zusammenhang mit § [39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII](#) erschließt, wonach die
laufenden [Leistungen](#) auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Ist dies nicht
möglich, weil sich einzelne Bedarfsbestandteile zwar dem Grunde nach als typische Bedarfe darstellen,
die entsprechenden Kostenbestandteile sich aber der Höhe nach nicht "typisch" [bestimmen](#) lassen, kann
es gerechtfertigt sein, sie aus dem Pauschalansatz herauszunehmen.

Eine Erfüllungswirkung durch die [Leistung](#) von Pauschalbeträgen für den notwendigen Unterhalt des
Kindes kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn der gesondert beanspruchte Kostenbestandteil bei
der Bemessung und Festsetzung des Pauschalbetrags auch berücksichtigt worden ist. Das folgt sowohl
aus dem systematischen Zusammenhang des § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#) i.V.m. § [39 Abs. 5 Satz 1](#)
[SGB VIII](#) mit § [39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII](#) als auch aus dem Sinn und Zweck des § [39 SGB VIII](#). Nach §
[39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII](#) sollen die laufenden [Leistungen](#) auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten
gewährt werden, wenn sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Mit dieser Orientierung an
29 den tatsächlichen Kosten wäre es nicht vereinbar, Kostenbestandteile als abgegolten zu betrachten, die
in die Bemessung der Pauschalbeträge tatsächlich nicht eingeflossen sind. Das Gleiche gilt im Hinblick
auf den Zweck des § [39 SGB VIII](#), den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes außerhalb des
Elternhauses sicherzustellen (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2002 - 5 C 48.01 - BVerwGE 117, 261
<271>). Das trifft im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz jedenfalls dann zu, wenn eine
Pauschalierung wegen der unterschiedlichen Höhe der zu berücksichtigenden Kosten gar nicht möglich
ist, etwa weil die Kosten in einem großen Flächenland wie Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße
von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen beeinflusst werden. So liegt es hier.

Nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen
des Oberverwaltungsgerichts entziehen sich die durch den Besuch der Tageseinrichtung bedingten
regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen einer typisierenden Betrachtung, weil sich die von den
Pflegeeltern zu leistenden Beiträge sowohl mit Blick auf das Alter bzw. Kindergartenjahr des Kindes als
auch im [Vergleich](#) zwischen den Kommunen erheblich unterscheiden. Denn die Elternbeitragspflicht für
30 die - nicht bereits von Gesetzes wegen beitragsfreie - Förderung in Kindertageseinrichtungen wird durch
kommunale Satzungen geregelt, die weitgehend der Gestaltungsfreiheit der Kommunen unterliegen und
zwischen mehreren Hundert Euro monatlich und der Beitragsfreiheit des Besuchs von
Kindertageseinrichtungen durch Pflegekinder ebenso variieren wie hinsichtlich des Anknüpfungspunktes
für die Berechnung der Beiträge.

- (2) Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte mit ihren Pauschalleistungen den Anspruch des Klägers gemäß § [39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) auf [Zahlung](#) der Kosten für die Kindertagesbetreuung des Pflegekindes noch nicht erfüllt, weil diese bei der Bemessung der Pauschalsätze nicht berücksichtigt wurden. Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts sind die Elternbeiträge für Kindertagesstätten bei der Bemessung der Pauschalbeträge, die in den maßgeblichen [Erlassen](#) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzt waren, nicht berücksichtigt
- 31 worden, sodass die Sperrwirkung des § [39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII](#) i.V.m. § [39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII](#) hier nicht eingreift. Auf die von der Beklagten angegriffenen Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts, dass hier die in § [39 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SGB VIII](#) genannten "Besonderheiten des Einzelfalles" vorlägen, die eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pauschalierungspflicht begründeten, kommt es insoweit nicht an. Die Ausnahme in § [39 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SGB VIII](#) setzt wie dargelegt voraus, dass - auch hinsichtlich des geltend gemachten Bedarfs - tatsächlich pauschaliert worden ist.
- 32 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 [VwGO](#). Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 Halbs. 1 [VwGO](#).

BVerwG - Urteil vom 27. Okt 2022 - [5 C 4.21](#)

- VG Aachen - 17.04.2018 - AZ: 2 K 1883/16
- OVG Münster - 23.03.2021 - AZ: 12 A 1908/18